

Allgemeine Informationen zur beruflichen Vorsorge und zur Avanea Pensionskasse

Stand 2025

Inhalt

Die berufliche Vorsorge (BVG)	3
Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge	3
Massgebender Lohn für die Versicherung	3
Beiträge	3
Leistungen	4
Altersguthaben	4
Einbringung der Freizügigkeitsleistung	5
Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	5
Wohneigentumsförderung	6
Ehescheidung	6
Pensionierung / Schrittweiser Rückzug aus dem Erwerbsleben	6
Austritt	7

Die berufliche Vorsorge (BVG)

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist ein sogenanntes Rahmengesetz. Es schreibt die Mindest- wie auch die maximal versicherbaren Leistungen vor. Innerhalb dieses Rahmens ist die Personalvorsorgekommission frei, wie die Personalvorsorge gestaltet wird. Für die berufliche Vorsorge wird pro Arbeitgeber die sogenannte Personalvorsorgekommission gebildet. Diese setzt sich aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.

Der Arbeitgeber schliesst sich zur Durchführung der beruflichen Vorsorge einer Pensionskasse an. Die Beiträge und Leistungen werden in einem oder mehreren Vorsorgeplänen definiert, wobei die Grundsätze der Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und des Versicherungsprinzips einzuhalten sind.

Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer bei einer Pensionskasse gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als CHF 22'680.00 (Stand 2025) beziehen, sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität versicherungspflichtig. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres unterstehen sie auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

Massgebender Lohn für die Versicherung

Die Grundlage für die Berechnung des versicherten Lohnes bildet der AHV-Jahreslohn. Welche Lohnbestandteile hierbei angerechnet werden können, entnehmen Sie bitte dem Vorsorgereglement. Die Avanea Pensionskasse unterscheidet zwischen dem Risikolohn, welcher für die Berechnung der Risikoleistungen und -beiträge angewendet wird, und dem Sparlohn, welcher für die Sparbeiträge bzw. Altersgutschriften massgebend ist. Die genaue Definition der für Sie massgebenden versicherten Löhne entnehmen Sie bitte dem für Sie gültigen Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers.

Beiträge

Die Pensionskassenbeiträge sind im Vorsorgeplan definiert und werden wie folgt aufgeteilt:

Sparbeiträge / Altersgutschriften

Die Sparbeiträge, oder auch Altersgutschriften genannt, dienen der Altersvorsorge. Sie werden jeweils per 31. Dezember des Jahres (oder bei unterjährigem Austritt per Austrittsdatum) dem individuellen Alterskonto der versicherten Personen gutgeschrieben. Sie bilden das Altersguthaben, welches im Pensionierungsalter in eine Altersrente umgewandelt wird.

Risikobeuräge

Die Risikobeuräge dienen der Finanzierung der versicherten Leistungen infolge Invalidität und Tod. Sie gehen an die Pensionskasse und sind vergleichbar mit Krankenkassenprämien.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskostenbeiträge decken die Kosten der Pensionskasse für die Verwaltung und Beratung der angeschlossenen Arbeitgeber und der versicherten Personen, die Buchhaltung, die Vermögensverwaltung sowie die Kosten von externen Stellen wie Experten für die berufliche Vorsorge, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, etc.

Teilliquidationsrisikobeuräge

Diese Beiträge werden durch den Arbeitgeber finanziert und dienen dazu, im Teilliquidationsfall bei Unterdeckung der Stiftung eine Kürzung der Freizügigkeitsleistungen zu vermeiden.

Die Avanea Pensionskasse legt grossen Wert auf Transparenz, weshalb die Beiträge auf Ihrem Vorsorgeausweis entsprechend ausgewiesen sind. Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer tragen gemeinsam zur Finanzierung dieser Beiträge bei.

Leistungen

Folgende Rentenarten sind im Gesetz vorgesehen:

- Altersrente
- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente
- Ehegattenrente im Todesfall
- Waisenrente

Die Altersrente ist abhängig vom angesparten Altersguthaben der einzelnen versicherten Personen und vom von der Pensionskasse angewendeten Umwandlungssatz. Dieser liegt bei der Avanea Pensionskasse bei 6.1% im Alter 65. Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz multipliziert und ergibt die jährliche Altersrente. Die Altersleistung kann ganz oder teilweise als Kapital bezogen werden. Bei einem Teil-Kapitalbezug reduziert sich die Altersrente anteilmässig, bei vollem Kapitalbezug entfällt die Altersrente ganz.

Die Invaliditäts- und Todesfallleistungen werden in der Regel in Prozent (%) des versicherten Risikolohnes berechnet und sind im Vorsorgeplan des angeschlossenen Arbeitgebers definiert.

Der Arbeitgeber kann zusätzliche Leistungen wie zum Beispiel ein zusätzliches Todesfallkapital versichern. Dies muss im Vorsorgeplan entsprechend beschrieben werden und führt zu einem höheren Risikobeuräge. Die Avanea Pensionskasse sieht in Ihrem Vorsorgereglement ein zusätzliches Todesfallkapital von mindestens CHF 10'000.00 für alle Versicherten vor.

Altersguthaben

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt. Das sogenannte Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den Freizügigkeitseinlagen von früheren Pensionskassen
- allfälligen freiwilligen Einkäufen und anderen Einlagen der versicherten Person oder des Arbeitgebers
- Sparbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Zinsen

Allfällige Vorbezüge wie zum Beispiel Wohneigentumsvorbezüge oder Scheidungsvorbezüge werden hingegen vom Altersguthaben in Abzug gebracht.

Das gesamte Altersguthaben einer versicherten Person wird in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil aufgeteilt. Beim obligatorischen Teil handelt es sich um den sogenannten BVG-Anteil, welcher die gesetzlichen Mindestleistungen garantiert. Überobligatorisch ist alles, was zusätzlich zum BVG-Minimum geleistet wurde; beispielsweise höhere Sparbeiträge als das Gesetz verlangt, zusätzliche Einkäufe, welche nicht dem BVG gutgeschrieben wurden oder auch freiwillige Höherverzinsungen in der Vergangenheit.

Einbringung der Freizügigkeitsleistung

Um im Alter möglichst hohe Leistungen erzielen zu können, ist es wichtig, dass die versicherte Person um ihr Pensionskassengeld besorgt ist. Mit einem Arbeitgeberwechsel erfolgt in der Regel auch ein Pensionskassenwechsel, wobei das vorhandene Altersguthaben (bei Austritt aus einer Pensionskasse auch Freizügigkeits- oder Austrittsleistung genannt) an die neue Pensionskasse überwiesen werden muss. Sollte die Pensionskasse den Kontakt zur versicherten Person verloren haben, ist sie verpflichtet, deren Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeeinrichtung BVG zu überweisen.

Bei Unsicherheiten, ob Ihre Guthaben stets an Ihre neue Pensionskasse überwiesen wurden, wenden Sie sich an folgende Adresse:

Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Postfach 1023
3000 Bern 14
www.zentralstelle.ch
info@zentralstelle.ch
Tel. 031 380 79 75
Fax 031 380 79 76

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Sofern Sie in der Vergangenheit mit einem niedrigeren Lohn oder mit tieferen Sparbeitragssätzen versichert waren, oder wenn Sie zeitweise nicht gearbeitet haben, kann es sein, dass Ihr Altersguthaben sogenannte Beitragslücken aufweist, welche Sie aus privaten Mitteln ausfinanzieren können. Die Pensionskasse kann diese Beitragslücke ermitteln, indem sie Ihr vorhandenes Altersguthaben vergleicht mit dem Altersguthaben, das Sie hätten, wenn Sie seit Beginn der Versicherungspflicht stets unter den heutigen Vorsorgebedingungen (Lohn, Sparbeitragssätze, etc.) versichert gewesen wären.

Allfällige Freizügigkeitsguthaben bei einer anderen Freizügigkeitseinrichtung, früher getätigte Vorbezüge für Wohneigentum sowie diverse andere Faktoren beeinflussen diese Berechnungen zusätzlich. Aus diesem Grund bitten wir Sie, bei Interesse an einer Einkaufsberechnung, den entsprechenden Antrag auszufüllen.

Ein solcher Einkauf kann im Jahr, indem er in die Pensionskasse einbezahlt wird, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufes richtet sich in jedem Fall nach den Bestimmungen des Bundes und der Kantone. Bitte beachten sie aber auch, dass Einkäufe und die daraus resultierenden Leistungen während 3 Jahren nicht in Kapitalform ausbezahlt werden dürfen, weder als Vorbezug für Wohneigentum, noch als Kapitalauszahlung bei Pensionierung.

Wohneigentumsförderung

Sie können Ihr Altersguthaben bis 3 Jahre vor Pensionierung für den Kauf oder Bau eines selbstbewohnten Wohneigentums bzw. zur Hypothekenamortisation beziehen. Sie haben die Möglichkeit, sich das Kapital auszahlen zu lassen und somit eine Kürzung Ihrer Altersleistungen in Kauf zu nehmen oder das Kapital sowie die Vorsorgeleistungen zu Gunsten der Bank, welche Ihnen die entsprechende Hypothek gewährt, als Sicherheit zu verpfänden.

Grundsätzlich steht Ihnen bis zum 50. Altersjahr das volle Altersguthaben zur Verfügung. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Die Pensionskasse ist gesetzlich verpflichtet, die rechtmässige Verwendung des ausbezahnten Kapitals sicherzustellen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die benötigten Unterlagen entsprechend einzureichen sind und deren Prüfung einige Zeit beanspruchen kann. Wir bitten Sie, sich mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Auszahlungstermin mit uns in Verbindung zu setzen. Andernfalls kann eine termingerechte Auszahlung nicht sichergestellt werden.

Vorbezüge für Wohneigentum können bis zum Eintritt eines Vorsorgefallen freiwillig zurückbezahlt werden. Eine Rückzahlungspflicht besteht beim Verkauf des Wohneigentums. Zu deren Sicherstellung wird von der Pensionskasse beim Vorbezug eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch vorgenommen. Bitte melden Sie sich frühzeitig, wenn Sie beabsichtigen, Ihr Wohneigentum zu verkaufen und/oder ein neues zu erwerben, damit alle notwendigen Schritte eingeleitet werden können.

Ehescheidung

Bei einer Ehescheidung wird vom Scheidungsgericht ein Vorsorgeausgleich vorgenommen, indem es die während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche der Eheleute aufteilt. Die Höhe des Vorsorgeausgleichs wird in jedem Fall vom Scheidungsgericht festgelegt. Die Pensionskasse stellt lediglich die dazu notwendigen Informationen (soweit vorhanden) sowie die Durchführbarkeitserklärung zur Verfügung.

Pensionierung / Schrittweiser Rückzug aus dem Erwerbsleben

Ab Alter 58 kann sich die versicherte Person, auf jeden 1. Tag des Monats, ganz oder teilweise pensionieren lassen. Die Pensionierung erfolgt jeweils im Umfang der Erwerbsaufgabe und hat die Auszahlung der Altersleistung in Renten- oder Kapitalform zur Folge.

Altersrente

Die jährliche Altersrente wird berechnet, indem das angesparte Altersguthaben mit dem im Vorsorgereglement definierten Umwandlungssatz multipliziert wird. Die Avanea Pensionskasse überweist die Altersrente monatlich, jeweils am 25. des Monats an den Pensionär.

Alterskapital

Anstelle einer Rente kann sich die versicherte Person die Altersleistung auch ganz oder teilweise in Kapitalform auszahlen lassen. Ein entsprechendes schriftliches Gesuch muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung bei uns eingereicht werden.

Austritt

Bei Austritt aus der Firma treten Sie auch aus der Pensionskasse aus und es kommt zum sogenannten Freizügigkeitsfall. Das heisst, Ihr angespartes Altersguthaben muss an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Sollten Sie vorübergehend oder langfristig keine neue Stelle antreten, so können Sie Ihr Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Bank oder auf einer Freizügigkeitspolice bei einer der grösseren Schweizer Versicherungsgesellschaften platzieren. Es besteht aber auch die Möglichkeit einer Weiterversicherung bei der Avanea Pensionskasse.

Freizügigkeitskonto

Viele Schweizer Banken bieten Freizügigkeitskonten an. Es handelt sich um ein gesperrtes Konto auf Ihren Namen, auf dem Ihr Guthaben so lange platziert bleibt, bis Sie es an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung transferieren lassen oder pensioniert werden. Während dieser Zeit werden lediglich Zinsen gutgeschrieben und allfällige Gebühren belastet. Bitte beachten Sie diesbezüglich das Reglement der jeweiligen Freizügigkeitseinrichtung. Im Falle einer Pensionierung wird das vorhandene Kapital ausbezahlt, es kann keine Rente ausgerichtet werden.

Freizügigkeitspolice

Die grösseren Versicherungsgesellschaften in der Schweiz bieten Policien an, auf welchen die Freizügigkeitsleistung platziert und gleichzeitig eine Risikoversicherung (Invalidität / Tod) abgeschlossen werden kann. Auch eine Altersrente kann von diesen Konten erfolgen. Weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie direkt von den entsprechenden Versicherungsgesellschaften.

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Eine Auszahlung der Freizügigkeitsleistung auf das Privatkonto der versicherten Person kann ausschliesslich aus folgenden Gründen erfolgen:

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb
- Definitives Verlassen des Wirtschaftsraumes Schweiz / Liechtenstein (überobligatorischer Teil)
- Geringfügigkeit (die Freizügigkeitsleistung entspricht max. dem jährlichen AN-Beitrag)

Details zu den Auszahlungsbedingungen und welche Dokumente dazu eingereicht werden müssen entnehmen Sie bitte unseren Barauszahlungsanträgen.

Sollten wir innert 6 Monaten nach Zustellung der Austrittsabrechnung keine Angaben von der versicherten Person erhalten, sind wir verpflichtet, die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich zu überweisen, welche ein Freizügigkeitskonto auf ihren Namen eröffnet.

Freiwillige Weiterversicherung

Die Avanea Pensionskasse bietet verschiedene Möglichkeiten der Weiterversicherung nach Austritt beim Arbeitgeber an. Bitte entnehmen Sie die Details den Art. 9a, 9b und 9c des Vorsorge- reglements. Es ist hingegen nicht möglich, die Freizügigkeitsleistung ohne aktive Weiterführung der Versicherung bei der Avanea Pensionskasse stehen zu lassen.